

# **BVGer D-3592/2014 vom 30. September 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3592\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3592_2014)

FR: TAF D-3592/2014 du 30 septembre 2014

IT: TAF D-3592/2014 del 30 settembre 2014

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG. Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.3**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 1.4**

Mit der dringlichen Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359), welche am 29. September 2012 in Kraft trat, wurden unter anderem die Bestimmungen betreffend die Stellung von Asylgesuchen aus dem Ausland aufgehoben. Die Übergangsregelungen halten jedoch fest, dass für die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellten Gesuche die massgeblichen Artikel (Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG) in der bisherigen Fassung anwendbar sind. Demnach sind auf den vorliegenden Fall die bisherigen Bestimmungen betreffend das Auslandsverfahren anzuwenden.

### **E. 2.1**

Ein Asylgesuch kann gemäss aArt. 19 Abs. 1 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sieht aArt. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt. Davon kann nur abgewichen werden, wenn eine Befragung faktisch oder aus organisatorischen oder kapazitätsmässigen Gründen unmöglich ist, oder wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs als entscheidreif erstellt erscheint (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.8 S. 367 f.). Ist eine Befragung im Ausland nicht möglich, ist die asylsuchende Person aufzufordern, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1). Das BFM hat den Verzicht auf eine Befragung im Ausland in der Verfügung zu begründen (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.8 S. 368).

### **E. 2.2**

Vorliegend wurde der Beschwerdeführer von der Schweizer Vertretung in B.\_\_\_\_\_ am (...) entsprechend der zu beachtenden Bestimmungen zu seinen Asylgründen befragt und die Akten wurden am (...) von der Schweizer Vertretung in C.\_\_\_\_\_ dem BFM übermittelt.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Begründete Furcht vor künftigen staatlichen Verfolgungsmassnahmen ist dann im Sinne von Art. 3 AsylG asylrelevant, wenn glaubhaft gemacht wird, dass begründeter Anlass zur Annahme besteht, die Verfolgung werde sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen.

### **E. 3.2**

Nach aArt. 20 Abs. 2 und 3 AsylG ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG glaubhaft gemacht wird, das heisst im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling und die Asylgewährung, oder aber wenn für die Dauer der näheren Abklärung des Sachverhalts ein weiterer Aufenthalt im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat oder die Ausreise in einen Drittstaat nicht zumutbar erscheint (BVGE 2007/19 E. 3.2 S. 224).

### **E. 3.3**

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung sind grundsätzlich restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, mithin

die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3 S. 126).

#### **E. 3.4**

Kann einer asylsuchenden Person, die sich im Ausland befindet, zugemutet werden, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen, so stellt dies einen Asylausschlussgrund dar (aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Hält sich eine asylsuchende Person in einem Drittstaat auf, ist im Sinne einer Vermutung davon auszugehen, die betreffende Person habe in diesem Drittstaat bereits Schutz vor Verfolgung gefunden oder könne ihn dort erlangen, weshalb auch anzunehmen ist, es sei ihr zuzumuten, dort zu verbleiben beziehungsweise sich dort um Aufnahme zu bemühen. Diese Vermutung kann sich jedoch sowohl in Bezug auf die Schutzgewährung durch den Drittstaat (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 19 E. 5.1 S. 176 f.) wie auch auf die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes im Drittstaat als unzutreffend erweisen. Es ist deshalb zu prüfen, ob die asylsuchende Person im Drittstaat Schutz vor Verfolgung gefunden hat oder erlangen kann, was in der Regel zur Ablehnung des Asylgesuchs und zur Verweigerung der Einreisebewilligung führt. In jedem Fall sind die Kriterien zu prüfen, welche die Zufluchtnahme in diesem Drittstaat als zumutbar erscheinen lassen, und diese sind mit einer allfälligen Beziehungsnähe zur Schweiz abzuwägen. Bei dieser Abwägung bildet die besondere Beziehungsnähe der asylsuchenden Person zur Schweiz ein zentrales, wenn auch nicht das einzige Kriterium (vgl. BVGE 2011/10 E. 5.1, mit weiteren Hinweisen). Zu berücksichtigen sind ausserdem die Beziehungsnähe zum Drittstaat oder zu anderen Staaten sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in der Schweiz beziehungsweise im Drittstaat oder in anderen Staaten.

#### **E. 4.1**

Zur Begründung seines ablehnenden Entscheids führte das BFM im Wesentlichen aus, aufgrund des vollständig erstellten Sachverhalts könne davon ausgegangen werden, dass keine unmittelbare Gefährdung vorliege, die eine sofortige Einreise als notwendig erscheinen lasse. Es sei aufgrund der Eingaben sowie der Schilderungen nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer in seinem Heimatland ernstzunehmende Schwierigkeiten habe. Seit seiner Ausreise im Jahr (...) habe er wiederholt in Malaysia gelebt, wo er sich beim UNHCR gemeldet und eine Bestätigung erhalten habe, dass er als Asylbewerber beim UNHCR registriert sei. Gemäss eingereichter E-Mail vom (...) habe er bisher noch nicht als Flüchtling durch das UNHCR anerkannt werden können, da er von einem Land ins nächste Land ziehe, weshalb das UNHCR das Verfahren um Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft jeweils erneut beginnen müsse. Obwohl er sich in den letzten Jahren in Malaysia, Kambodscha, (Angabe der weiteren Länder) aufgehalten habe, habe er sich in keinem dieser Länder um einen geregelten Aufenthaltsstatus bemüht, da es ihm zu kompliziert sei und die jeweiligen Behörden mit seinem Heimatland kooperieren würden. Diesbezüglich sei festzuhalten, dass es sich dabei um eine Vermutung seinerseits handle, die weder durch konkrete Hinweise noch Dokumente belegt sei. Malaysia sei zwar kein Signatarstaat der Genfer Flüchtlingskonvention, die malaysischen Behörden würden jedoch in der Regel mit dem UNHCR zusammenarbeiten und Flüchtlinge mit UNHCR-Ausweis aufgrund dieser Dokumente freilassen, falls sie bei einer gegen illegale Einwanderer gerichteten Razzia festgenommen würden. Im Weiteren habe er die Möglichkeit, sich um

Aufnahme in einem südostasiatischen Land zu bemühen. So verfüge er beispielsweise in Kambodscha über ein Beziehungsnetz und habe sich dort schon mehrere Male aufgehalten. Kambodscha habe die Genfer Flüchtlingskonvention unterschrieben und sei an das Non-Refoulement-Gebot gebunden. Seine Probleme, einen geregelten Aufenthaltsstatus in einem der Staaten in Südostasien zu erhalten, basierten auf dem Umstand, dass er sich in keinem dieser Länder um die konkrete Aufnahme bemüht habe oder zumindest die Resultate des UNHCR abgewartet habe. In Abwägung der Gesamtumstände und auch in Berücksichtigung der nicht vorhandenen Beziehungen zur Schweiz könne zusammenfassend festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen sei und keine besonderen Umstände dafür sprechen würden, dass gerade die Schweiz den Schutz zu gewähren habe. Ein weiterer Verbleib in Malaysia oder einem anderen südostasiatischen Land sei zuzumuten. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

#### **E. 4.2**

Demgegenüber liess der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen ausführen, das BFM verkenne, dass der Beschwerdeführer als Asylsuchender zweifellos über ein überdurchschnittliches politisches Profil verfüge. Im Verlaufe des erstinstanzlichen Verfahrens sei mit mehreren Zeitungsartikeln belegt worden, dass die malaysischen Behörden immer wieder trotz Zusammenarbeit mit dem UNHCR unerwünschte Personen in andere Staaten deportierten, wenn diese darum ersuchten. Dabei werde insbesondere auf die Deportationen thailändischer Muslime nach Thailand, chinesischer Uiguren nach China und eines saudi-arabischen Kolumnisten nach Saudi-Arabien hingewiesen. Zudem bestehe eine prekäre rechtliche und soziale Situation von Asylsuchenden und Migranten in Malaysia und die diplomatischen Beziehungen zwischen Thailand und Malaysia seien ausgeweitet worden. Mit Eingabe vom (...) sei konkret am Beispiel des Beschwerdeführers belegt worden, dass ein weiterer Aufenthalt für diesen in Malaysia ein Sicherheitsrisiko darstelle. In besagter Eingabe seien Notizen zu den (inoffiziellen) Äusserungen von I.\_\_\_\_\_, die anlässlich eines Gesprächs zwischen Vertretern von malaysischen und thailändischen Menschenrechtsorganisationen und I.\_\_\_\_\_ am (...) in P.\_\_\_\_\_ gemacht worden seien, eingereicht worden. Die Vertrauenswürdigkeit dieser Notizen stehe ausser Frage. I.\_\_\_\_\_ habe festgestellt, dass (Angabe der Organisation und deren Vorgehen). Aufgrund der jüngsten politischen Ereignisse in Thailand, des politischen Profils des Beschwerdeführers sowie der unberechenbaren Flüchtlingspolitik des malaysischen Staates bestünden zweifellos konkrete Anhaltspunkte, dass die Sicherheit des Beschwerdeführers in Malaysia nicht ausreichend gewährleistet sei und ihm eine Deportation nach Thailand drohe. Diese Umstände würden sich wesentlich von denjenigen im Verfahren D-4173/2013 unterscheiden, da es eben doch relevant sei, dass Malaysia die Genfer Flüchtlingskonvention nicht unterzeichnet habe und sich somit, auch wenn die Behörden "in der Regel" mit dem UNHCR zusammenarbeiten würden, nicht an das Non-Refoulement-Prinzip halten müsse. Das Sicherheitsrisiko sei zu gross, als dass mit ausreichender Gewissheit behauptet werden könne, der weitere Aufenthalt des Beschwerdeführers in Malaysia sei zumutbar. Hinsichtlich der Möglichkeit, in einem anderen südostasiatischen Land um Schutz zu ersuchen, sei darauf hinzuweisen, dass die umliegenden Staaten von Malaysia keinen ausreichenden, mit dem Gebot des Non-Refoulement-Prinzips zu vereinbarenden Schutz für Flüchtlinge gewähren würden. Die dortige Schutzsuche sei deshalb für den Beschwerdeführer in keiner Weise zumutbar. Dies gestehe auch implizit das BFM ein, indem es auf die Sicherheitslage für Flüchtlinge in

jenen Ländern nicht weiter eingehe. Das Asylsystem von Kambodscha, dem einzigen Land im südostasiatischen Raum, das die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet habe, stecke gemäss jüngstem Bericht des US Department of State zur Menschenrechtslage in Kambodscha noch in den Kinderschuhen mit entsprechenden Schwierigkeiten und Wartezeiten. Zudem seien in jüngster Vergangenheit auch Deportationen von anerkannten Flüchtlingen gemeldet worden. Aufgrund der jüngsten politischen Ereignissen in Thailand, des politischen Profils des Beschwerdeführers sowie der grossen Wahrscheinlichkeit, dass die thailändischen Militärbehörden ein Auslieferungsgesuch an umliegende Staaten, in denen sich die (jüngst) verurteilten Personen aufhielten, stellen würden, könne deshalb auch Kambodscha für den Beschwerdeführer nicht als ausreichend sicher bewertet werden. Zusammengefasst könne somit nicht mit ausreichender Gewissheit darauf geschlossen werden, eine Zufluchtnahme des Beschwerdeführers in Malaysia oder Kambodscha sei zumutbar. Die besonderen Umstände würden sodann die verhältnismässig geringe Beziehungsnähe zur Schweiz aufwiegen. Der Beschwerdeführer dürfte aufgrund seiner Qualifikationen erhöhte Integrationschancen in der Schweiz haben und ausserdem verfüge er über gute Kontakte zur Schweizer Nichtregierungsorganisation "Q.\_\_\_\_\_". Für weitere Einzelheiten wird auf die Beschwerdeeingabe in den Akten verwiesen.

#### **E. 5.1**

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach eingehender Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit dem BFM zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer zuzumuten ist, in einem südostasiatischen Land zu verbleiben und er den zusätzlichen Schutz der Schweiz gemäss aArt. 52 Abs. 2 AsylG nicht benötigt.

#### **E. 5.2**

Vorliegend ist festzustellen, dass aufgrund der Aussagen des Beschwerdeführers nicht davon auszugehen ist, dieser habe sich bisher ernsthaft um Schutz beziehungsweise um einen permanenten Aufenthaltsstatus bemüht. Der Beschwerdeführer äusserte sich an seiner Befragung vom (...) dahingehend, er habe bisher noch nicht wirklich versucht, in einem Drittland Schutz zu finden, er reise einfach als Tourist zwischen verschiedenen Ländern hin und her. Den Akten zufolge sprach er beim UNHCR mehrere Male vor, doch hat dieses ihn bisher nicht als Flüchtling anerkannt. Die Erlangung eines permanenten Aufenthaltsstatus scheiterte an der Meinung des Beschwerdeführers, wonach ihm gesagt worden sei, das Verfahren sei zu kompliziert und die jeweiligen asiatischen Länder würden sich bei seinem Heimatland über ihn erkundigen. Wie das BFM korrekt festgestellt hat, basieren diese Befürchtungen lediglich auf Vermutungen des Beschwerdeführers und sind nicht durch konkrete Hinweise oder Dokumente belegt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb es nun gerade die Schweiz sein soll, die ihm den erforderlichen Schutz zu gewähren hat, zumal er eigenen Aussagen zufolge bislang noch gar nicht wirklich versucht hat, in einem Drittland Schutz zu suchen, und es vorzieht, zwischen verschiedenen Ländern im südostasiatischen Raum hin- und herzureisen. Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer über verschiedene Kontakte und ihn unterstützende Personen im südostasiatischen Raum ausweist, dies im Gegensatz zur Schweiz, zu welcher er keine Beziehungsnähe vorweisen kann. Die auf Beschwerdeebene geltend gemachten "guten Kontakte" zu einer Schweizer Nichtregierungsorganisation (Q.\_\_\_\_\_) begründen keine Beziehungsnähe zur Schweiz im Sinne des Gesetzes.

#### **E. 5.3**

Dem von (...) bis (...) gültigen Reisepass des Beschwerdeführers ist zu entnehmen, dass er sich seit dem Jahre (...), also auch vor der geltend gemachten Verhaftung, mehrfach in verschiedenen Ländern im asiatischen Raum aufhielt beziehungsweise Visa erhielt (Angabe der Länder). Nach dem (...) enthält der Pass weitere Visa und Stempel von (Angabe der Länder), auch ist aufgrund des Reisepasses mit dem Ausreistempel der thailändischen Behörden (...) davon auszugehen, dass die Ausreise legal erfolgte, was der Beschwerdeführer anlässlich seiner Befragung vom (...) in der Botschaft auch bestätigte. Dem Beschwerdeführer war es demnach möglich, sich jeweils legal in den verschiedenen asiatischen Ländern als Tourist aufzuhalten. Das einzige "Problem" mit ausländischen Behörden habe er mit malaysischen Behörden im Jahr (...) zu verzeichnen gehabt, welche ihn gefragt hätten, wieso er so oft zwischen den verschiedenen Ländern hin- und herreise und wie er für seinen Lebensunterhalt aufkomme. Darin ist jedoch keine Gefährdung zu erblicken. Der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer jeweils mit seinem thailändischen Pass gegenüber den Behörden von Drittstaaten auswies, legt zudem nahe, dass er weiterhin den diplomatischen Schutz der heimatlichen Behörden beanspruchte, was gegen eine Verfolgung spricht (vgl. die nachfolgenden Ausführungen in E. 5.6).

#### **E. 5.4**

Seit seiner Ausreise im Jahr (...) lebte der Beschwerdeführer wiederholt in Malaysia. Auf Beschwerdeebene wird vorgebracht, dass aufgrund der jüngsten politischen Ereignisse in Thailand, des Profils des Beschwerdeführers sowie der unberechenbaren Flüchtlingspolitik des malaysischen Staates zweifellos konkrete Anhaltspunkte bestünden, dass die Sicherheit des Beschwerdeführers in Malaysia nicht ausreichend gewährleistet sei und ihm eine Deportation nach Thailand drohe. Der mit Eingabe vom (...) eingereichten E-Mail vom (...) von M. \_\_\_\_\_ (Angabe der Organisation) ist dagegen zu entnehmen, dass Malaysia keine abgewiesenen Asylbewerber deportiere, da die malaysischen Behörden sich dies nicht leisten könnten, solche Personen aber in Administrativhaft nehme. Anerkannte Flüchtlinge könnten sich in Malaysia nicht integrieren, weshalb sie umplatziert werden müssten. Deshalb könne Malaysia nicht als für Flüchtlinge sicherer Staat angesehen werden. Gemäss (Stellungnahme einer Drittperson), liefere Malaysia Asylsuchende an Thailand aus, falls die thailändischen Behörden von den jeweiligen Aufenthaltsorten der Asylsuchenden erfahren würden (...). Bei dieser Eingabe handelt es sich nicht um eine offizielle Äusserung (Angabe der Organisation), sondern stellt lediglich einen von einer Drittperson verfassten Bericht dar. Es liegen somit keine konkreten Hinweise vor, wonach dem Beschwerdeführer persönlich in Malaysia eine aktuelle und konkrete Gefahr der zwangsweisen Rückschaffung nach Thailand droht, welche den Schutz durch die Schweiz erfordern würde. Das Gericht hält im Weiteren nach wie vor an seiner Rechtsprechung in Bezug auf Malaysia fest und erachtet auch die Situation für Flüchtlinge in Malaysia als zumutbar (vgl. Urteil D-4173/2013 vom 20. Januar 2014). Dem Beschwerdeführer ist es eigenen Aussagen sogar möglich, auch trotz seiner ständigen Aufenthaltswechsel ein monatliches Einkommen von (...) USD zu erzielen. Ausserdem verfügt er über Kontakte und ein Netzwerk in Malaysia. So erschien er mit einem malaysischen Parlamentarier zur Befragung auf der Botschaft. Auch ist davon auszugehen, dass er durch ein dortiges Hilfswerk unterstützt wird. Aufgrund der Aktenlage ergibt sich somit, dass es dem Beschwerdeführer zuzumuten ist, sich - wenn nötig - weiter in Malaysia aufzuhalten und sich dort um Schutz zu bemühen. Den Akten zufolge lebte der Beschwerdeführer auch in Kambodscha. Auf Beschwerdeebene wird gegen die Sicherheit in Kambodscha ausgeführt, dass dieses zwar das einzige Land in Südostasien sei, welches die Genfer Flüchtlingskonvention unterschrieben habe, jedoch

hinsichtlich der Menschenrechtslage noch in den Kinderschuhen stecke. Es würden zudem Deportationen von anerkannten Flüchtlingen gemeldet. Vorliegend wurde ebenfalls nicht substantiiert vorgebracht, dass dem Beschwerdeführer seit seiner Ausreise im Jahr (...), also mithin seit (...) Jahren, konkret und aktuell eine Rückführung aus Kambodscha nach Thailand droht. Im Weiteren ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb die thailändischen Militärbehörden erst nach (...) Jahren ein Auslieferungsgesuch stellen sollten, der Beschwerdeführer aber legal ausreisen konnte und auf der thailändischen Botschaft in Kambodscha einen Reisepass beantragte, der ihm denn auch ausgestellt wurde. Ausserdem ist entgegen der Ausführungen auf Beschwerdeebene festzuhalten, dass neben Kambodscha auch die Philippinen im südostasiatischen Raum die Genfer Flüchtlingskonvention unterschrieben haben. In Kambodscha verfügt der Beschwerdeführer ebenfalls über mindestens einen Kontakt, welcher ihn nötigenfalls unterstützen könnte (vgl. act. A29/11 S. 4 Ziff. 6). Es wäre ihm - falls notwendig - somit zumutbar, sich um Schutz in Kambodscha zu bemühen. Vollständigkeitshalber gilt es anzumerken, dass der auf Beschwerdeebene gezogene Schluss, wonach das BFM implizit eingestehe, dass eine Schutzsuche in anderen südostasiatischen Ländern unzumutbar sei, da es nicht auf die Sicherheitslage für Flüchtlinge in diesen Ländern weiter eingehe, nicht zulässig ist, da mangels konkreter Begründung des BFM nicht ersichtlich ist, welches die diesbezügliche vorinstanzliche Einschätzung ist.

#### **E. 5.5**

Der Beschwerdeführer liess unter Verweis auf verschiedene Artikel ausführen, dass sich mit den jüngsten politischen Verhältnissen in Thailand die Situation für ihn deutlich verschärft habe. Neuesten Berichterstattungen sei zu entnehmen, dass der vom Militär eingesetzten (...) massiv gegen die Presse- und Meinungsäusserungsfreiheit vorgehe beziehungsweise jegliche Kritik gegenüber dem König unterbinden wolle. Zudem wolle die Militärregierung gegen jegliche Personen vorgehen, welche der Lèse-Majesté verdächtigt oder angeklagt seien, und diese verurteilen. Diese Massnahme würde auch auf die sich im Ausland befindenden Personen ausgeweitet. Konkret sei der Beschwerdeführer in der Webzeitung R.\_\_\_\_\_ auf einer von der Militärregierung veröffentlichten Namensliste von (...) Personen, welche sich (noch) nicht beim (...) gemeldet hätten, namentlich aufgeführt. Auch sei er aus demselben Grund in einem Artikel der Internetzeitung S.\_\_\_\_\_ vom (...) namentlich aufgeführt. Diese beiden Artikel wurden beide am (...) publiziert. Daraus lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer aufgrund der Beschuldigung wegen Lèse-Majesté gesucht werde. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass es bereits zu einer Verurteilung im Falle des Beschwerdeführers kam. Auch ist aufgrund der Aktenlage nicht davon auszugehen, dass den zuständigen thailändischen Behörden der Aufenthaltsort des Beschwerdeführers bekannt ist. Bei den beiden erwähnten Artikeln handelt es sich um am selben Tag publizierte Einträge in einer Internetzeitung. Diese können jedoch nicht einem internationalen Haftbefehl gleichgesetzt werden, weshalb ihre Beweistauglichkeit als gering einzustufen ist. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, dass sogar in Anbetracht der geltend gemachten "Zuspitzung" der politischen Lage und Ausweitung der angeblichen Suche nach dem Beschwerdeführer bislang eine ernsthafte Schutzsuche in jenem Land, in welchem er sich aktuell aufhält, unterblieb und auch seitens des UNHCR bis heute keine Anerkennung des Beschwerdeführers, welcher den Akten zufolge bereits am (...) erstmals dort vorsprach, als Flüchtling erfolgte.

#### **E. 5.6**

Der Beschwerdeführer verliess eigenen Aussagen zufolge am (...) sein Heimatland, nachdem er wegen Lèse-Majesté festgenommen worden sein soll, um einer ihm drohenden Verurteilung zu entgehen. Trotzdem liess er sich (...) Jahre später einen Pass jenes Landes ausstellen, dessen Behörden ihn angeblich verfolgen sollen. Es ist daher zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch die Ausstellung und die allfällige Verwendung seines Reisepasses den Schutz Thailands genießt. Diesbezüglich sind die für Art. 1 Bst. C Ziff. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) entwickelten Kriterien in analoger Weise heranzuziehen. So stellt die Kontaktnahme mit den Behörden des Heimatstaates zwecks Passbeschaffung einen Tatbestand dar, der grundsätzlich als "Unterschutzstellung" bezeichnet werden kann (vgl. BVGE 2011/28 E. 3.3.2; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1998 Nr. 29 E. 3, je m.w.H.). Wenn ein Flüchtling einen Pass des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, beantragt und erhält, so lässt dies darauf schliessen, dass er die Absicht hat, den Schutz des Landes seiner Staatsangehörigkeit in Anspruch zu nehmen, es sei denn, er kann Beweise vorbringen, die diese Annahme widerlegen (vgl. UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf 1979, Neuauflage: UNHCR Österreich 2003, Rz. 121). Dabei mag ein Flüchtling diese Handlung in der Absicht vorgenommen haben, entweder in sein Land zurückzukehren oder den Schutz seines Herkunftslandes in Anspruch zu nehmen, jedoch weiterhin ausserhalb dieses Landes zu bleiben. Entscheidend ist indessen, dass er mit dem Erhalt eines solchen Dokumentes normalerweise aufhört, ein Flüchtling zu sein (vgl. UNHCR-Handbuch, a.a.O., Rz. 123). Als Unterschutzstellung gelten denn auch nicht nur die tatsächliche Schutzbeanspruchung im Heimatland, sondern auch die Beanspruchung und Benutzung des diplomatischen Schutzes durch Beantragen und Verwenden eines heimatlichen Passes (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.28; vgl. auch BVGE 2011/28 E. 3.3.2 m.w.H.). Aufgrund der Akten ist erstellt, dass der Beschwerdeführer am (...) sowie am (...) sich jeweils einen thailändischen Pass ausstellen liess. Beide in Kopie eingereichten Pässe wurden vom "Ministry of Foreign Affairs" ausgestellt. Es kann aufgrund obiger Erwägungen offenbleiben, ob die Pässe auf einer Botschaft oder in Thailand beantragt beziehungsweise ausgestellt wurden. Der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer während seiner angeblichen Flucht einen Pass von den heimatlichen Behörden ausstellen liess, lässt vermuten, dass auf seiner Seite keine Furcht vor Verfolgung besteht und auf Seiten des Staates keine Verfolgungsabsicht vorhanden ist, zumal es sich bei einer Passausstellung in der Regel um eine der Flüchtlingseigenschaft zuwiderlaufende Unterschutzstellung i.S. von Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG i.V.m. Art. 1 C Ziff. 1 FK, also eine Inanspruchnahme des Schutzes des angeblichen Verfolgungsstaates, handelt. Der Beschwerdeführer macht in diesem Zusammenhang nicht geltend, er sei gezwungen worden, sich einen Pass ausstellen zu lassen. Seine Erklärung, er habe bei der Ausstellung einfach Glück gehabt und bei den heimatlichen Behörden seien wohl keine Informationen über seine Vergangenheit eingeholt worden, ist unbehelflich, da davon auszugehen ist, dass vor der Ausstellung eines Passes der Leumund eines Antragsstellers geprüft wird.

#### **E. 5.7**

Der Beschwerdeführer vermochte insgesamt nicht aufzuzeigen, dass er auf die Schutzgewährung durch die Schweiz angewiesen ist beziehungsweise ihm gerade die Schweiz den erforderlichen Schutz gewähren muss. Der weitere Verbleib in Malaysia, Kambodscha oder einem anderen südostasiatischen Land ist ihm - sollte er auf den Schutz

eines dieser Länder angewiesen sein - notfalls und nach dem Gesagten zuzumuten. Die eingereichten Beweismittel vermögen an dieser Beurteilung nichts zu ändern, weshalb auf weitere Ausführungen verzichtet werden kann.

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung das Bundesrecht nicht verletzt sowie den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Das BFM hat das Asylgesuch und das Gesuch um Einreise in die Schweiz zu Recht abgelehnt. Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 7**

Der Beschwerdeführer ersuchte um Erlass von Verfahrenskosten. Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, wird auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Aus der Tatsache, dass sich ex post zeigt, dass der Beschwerdeführer keine prozessualen Erfolgchancen hatte, ergibt sich zwar noch nicht zwingend, dass die Beschwerde aussichtslos war. Dennoch müssen vorliegend die Gewinnaussichten als von allem Anfang an beträchtlich geringer eingestuft werden als die Verlustgefahren und können gar als kaum ernsthaft bezeichnet werden. Dies bedeutet nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung, dass der Streitfall als aussichtslos zu bezeichnen ist. Deshalb ist das gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 letzter Satz VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist vorliegend jedoch auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit vorliegendem Urteil gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.